



---

**Ausschussdrucksache 21(4)167 G**  
vom 4. Mai 2026

---

**Schriftliche Stellungnahme**

von Hans-Hermann Schild, Vorsitzender Richter am VG a.D. vom  
3. Mai 2026

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der  
Migrationsverwaltung

**BT-Drucksache 21/4080**

An den  
Amtierenden Vorsitzenden des Innenausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Herrn Josef Oster, MdB

**Betr.:** Gesetzentwurf der Bundesregierung  
*Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der  
Migrationsverwaltung  
(Migrationsverwaltungsdigitalisierungsweiterentwicklungsgesetz – MDWG)*  
**BT-Drucksache 21/4080**  
**hier:** Öffentliche Anhörung am Montag, 4. Mai 2026, 12.00 Uhr

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu dem o.g. Gesetzentwurf möchte ich innerhalb des sehr kurzen Zeitfensters<sup>1</sup>  
folgendes bemerken:

## 1. Allgemeines

Das Ausländerzentralregister (AZR) enthält eine Vielzahl personenbezogener Daten und soll durch die Speicherung und die Übermittlung der im Register gespeicherten Daten von Ausländern die mit der Durchführung ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften betrauten Behörden und andere Stellen unterstützen (§ 1 Abs. 2 AZR-Gesetz). Damit werden eine Vielzahl personenbezogener Daten verarbeitet. Grundlage für ein solches nationales Regelwerk ist nunmehr spätestens seit Geltung der DS-GVO, also seit acht Jahren, Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e i.V. m. Abs. 3 DS-GVO.

Hiernach kann durch eine nationale Rechtsgrundlage die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt werden. Dabei muss der Zweck der Verarbeitung in dieser Rechtsgrundlage festgelegt und hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 lit.

---

<sup>1</sup> Die Ladung als Sachverständiger erfolgte am 30. April 2026.

e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Nach dem Wortlaut „kann“ diese Rechtsgrundlage spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften der DS-GVO enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und – verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßigen und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung. Dabei muss das Recht des Mitgliedstaats ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

Das nationale Recht hat dabei Art. 8 GRCh zu beachten, welcher nur im Rahmen des Art. 52 GRCh beschränkt werden kann. Dabei hat der nationale Gesetzgeber darauf zu achten, dass das Unionsrecht so angewendet wird, dass dieses seine praktische und volle Wirksamkeit entfalten kann. Hergeleitet wird dieser Effet-utile-Grundsatz aus dem Loyalitätsgebot des Art. 4 Abs. 3 EUV<sup>2</sup>, dies mit der Folge, dass die Verwaltungsbehörden das Prinzip des Vorrangs des Unionsrechts und dessen effektiver Durchsetzung konsequent anzuwenden haben. Dies gilt auch für die Gerichte, welche ein unbeschränktes Recht und sogar die Pflicht zur Vorlage an den europäischen Gerichtshof im Rahmen des Vorabentscheidungsmechanismus gemäß Art. 267 AEUV haben.

Insoweit ist bedauerlich, dass - soweit ersichtlich - sich bisher bei keiner Änderung des AZR-Gesetzes aus der amtlichen Begründung der Bundesregierung auch nur im Ansatz ergibt, inwieweit europäisches Recht, vorliegend insbesondere Artikel 8 GRCh i.V.m. der DS-GVO (vgl. Art. 2 Abs. 2 DS-GVO), beachtet wurden.

## 2. Zu dem Entwurf im Einzelnen

Der vorliegende Gesetzentwurf folgt dem GEAS-Anpassungsfolgesgesetz vom 23.4.2026.<sup>3</sup> Ziel des vorliegenden Entwurfes ist es, die Digitalisierung in der Migrationsverwaltung<sup>4</sup> weiterzuentwickeln. Dies wird zugleich damit verbunden, dass weitere Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DS-GVO) im AZR gespeichert werden sollen.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Dazu Schild/Horlbeck, Der Datenschutzverstoß, § 3 A. II, Rn. 11 .

<sup>3</sup> Gesetz zur Änderung des AZR-Gesetzes und weiterer Gesetze infolge der Anpassung des nationalen Rechts an das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS-Anpassungsfolgesgesetz) vom 23. April 2026, BGBl. Nr. 112 vom 28.04.2026.

<sup>4</sup> Der Begriff Migrationsverwaltung ist eigentlich falsch - ja irreführend -, da Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie andere Leistungsträger mit erfasst werden.

<sup>5</sup> „Die im AZR-Gesetz vorgesehenen Änderungen erstaunen, zeugen sie von einem ungebrochenen Glauben, mit Hilfe der EDV alle Probleme lösen zu können. erinnert man sich an die Entstehung des AZR-Gesetzes zurück, so wäre eine Aufnahme der meisten nun geplanten Informationen auf blankes Entsetzen gestoßen. Mithin zeigt der Gesetzentwurf sehr deutlich eine gesellschaftliche Weiterentwicklung mit vielleicht „ungebremstem“ Glauben an die EDV als Allheilmittel.“ (Schild, Stellungnahme zur Sitzung des Innenausschusses am 11.01.2016, A-Drs. 18(4)472 B, S. 4). Diese Aussage ist 10 Jahren alt und bezieht sich auf das Datenaustauschverbesserungsgesetz, erscheint aber immer noch aktuell.

## a) Informationsaustausch Strafverfahren

Es ist nicht zu erkennen, dass im Zusammenhang mit der weiteren Digitalisierung des AZR der Grundsatz der Datenminimierung (Art. 25 Abs. 1 DS-GVO) auch nur im Ansatz beachtet worden ist.

Zwar soll gemäß § 1 Abs. 1 AZR-Gesetz das Bundesverwaltungsamt als Auftragsverarbeiter tätig sein, nach diesseitigem Kenntnisstand bedient sich das Bundesverwaltungsamt aber wiederum eines Unterauftragsverarbeiters, welcher allerdings wiederum wohl der Bundesverwaltung zuzurechnen ist. Tatsächlich handelt es sich bei dem AZR um ein gemeinsames Verfahren nach Art. 26 DS-GVO mit sehr vielen Verantwortlichen.<sup>6</sup>

Bei den inzwischen in das AZR einzustellenden Daten handelt es sich um eine riesige Datenbank mit personenbezogenen Daten, welche auch das Angriffsziel von Externen sein kann. Neben biometrischen Daten gemäß Art. 9 DS-GVO (dazu bezüglich des aktuellen Entwurfes unten) sollen nicht nur personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gespeichert werden, sondern auch bereits Informationen über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten darf jedoch nur erfolgen, wenn das Recht des Mitgliedstaats geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorsieht, Art. 10 DS-GVO. Dies gilt erst Recht für Ermittlungsverfahren, da hier die Unschuldsvermutung gilt.

Dass geeignete Garantien vorliegen, ist nicht zu erkennen. Zwar regelt § 87 Abs. 4 AufenthaltG, dass die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich über die Einleitung eines Strafverfahrens sowie die weiteren Ergebnisse zu unterrichten haben. Dabei wird in der Gesetzesbegründung auf Nummer 42 MiStra Bezug genommen. Bei den Mitteilungen für Strafsachen handelt es sich jedoch um eine reine Verwaltungsvorschrift, welche keine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 8 JI-Richtlinie<sup>7</sup> ist.

Wenn nun die Daten im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen auch an das AZR übermittelt werden sollen, bedarf dies einer klaren gesetzlichen normierten Regelung entsprechend der JI-Richtlinie. Dabei stellt sich bereits die Frage der „Verhältnismäßigkeit“ nach Art. 52 GRCh, also der „Angemessenheit“. Dass es bei jeder Einleitung eines jeglichen Strafverfahrens einer Übermittlung an die Ausländerbehörde bedürfte, ist mehr als zweifelhaft. Insoweit fehlt es bereits an einer Erforderlichkeit, was letztendlich einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte der Betroffenen darstellt. Verstärkt wird dies, wenn die Daten im AZR nun einem größeren Kreis als der alleinig zuständigen Ausländerbehörde zugänglich gemacht werden oder diese Informationen im AZR verbleiben.

---

<sup>6</sup> BeckOK DatenschutzR/Schild, 55. Ed. 1.2.2026, DS-GVO Art. 4 Rn. 93 ff.

<sup>7</sup> RICHTLINIE (EU) 2016/680 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl.EU L 119 vom 4.5.2016, S. 89. Zur Abgrenzung beider Normkomplexe siehe BeckOK DatenschutzR/Schild, 55. Ed. 1.2.2026, DS-GVO Art. 4 Rn. 93.

Die europäischen Anforderungen an den nationalen Gesetzgeber erfüllt die geplante Änderung von § 87 AufenthG unter Art. 3 Nr.10 b) MDWG-E nicht.

Soweit die zuständige Ausländerbehörde nach Abruf der Daten aus dem AZR diese im AZR unverzüglich löschen soll, erscheint schon fraglich, wie dies in der Praxis dann tatsächlich umgesetzt werden wird. Im Rahmen einer Digitalisierung müsste dann auch eine automatische Löschroutine eine Löschung der Daten im AZR sicherstellen. Andernfalls verbleiben diese Mitteilungen im AZR, was gegen den Grundsatz der Speicherbegrenzung nach Art. 5 Abs. 1 lit. e DS-GVO verstößt.

Zwar sollen auch Ordnungswidrigkeitenverfahren gemeldet werden, der Gesetzentwurf lässt jedoch vollständig offen, welche Ordnungswidrigkeitenverfahren im Einzelnen gemeldet werden sollen.<sup>8</sup> Zu beachten ist dabei, dass entgegen § 45 BDSG Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht unter die JI-Richtlinie fallen (Art. 2 lit. d DS-GVO enthält keine Ordnungswidrigkeitenverfahren)<sup>9</sup>, sondern der Umgang - also die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten - sich nach der DS-GVO richtet.

Es wird angeregt, hinsichtlich des geplanten elektronischen Austausches eine Rechtsgrundlage zu schaffen, welche europarechtskonform ist und nicht gegen Art. 52 GRCh verstößt, sondern gerade eine wirksame Einschränkung von Art. 8 GRCh gemäß Art. 52 GRCh darstellt. Andernfalls sollte man die hier geplanten Regelungen derzeit nicht weiter verfolgen, da sie gegebenenfalls ansonsten europarechtlich unangewendet zu lassen wären. Dies müssten insbesondere die Staatsanwaltschaften prüfen.

## **b) Biometrische Daten (Fingerabdrücke und Lichtbilder)**

Biometrische Daten sind Daten, die mit speziellen technischen Verfahren gewonnen worden sind, um die eindeutige Identifizierung einer natürlichen Person zu ermöglichen oder zu bestätigen; hierunter fallen Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten (Fingerabdrücke), Art. 4 Nr. 14 DS-GVO. Diese sollen zur Verlängerung oder Änderung eines elektronischen Aufenthaltstitels länger gespeichert werden. Eine solche Regelung fällt unter Art. 9 Abs. 2 DS-GVO. Gleiches ist im Visaverfahren angedacht.

Elektronische Aufenthaltstitel sind Dokumente mit Chip nach § 78 Absatz 1 AufenthG (Anlage D 14a AufenthV). Ihre einheitliche Gestaltung beruht auf der VERORDNUNG (EG) Nr. 1030/2002 DES RATES vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige.<sup>10</sup> Der Aufenthaltstitel, der auch biometrische Merkmale umfasst, wird als eigenständiges Dokument im ID-1-Format ausgestellt. Dabei geht die Verordnung davon aus, dass zum Schutz der Daten gegen Verfälschungs- und Fälschungsversuche die Personaldaten einschließlich des Lichtbilds und der Inhaberunterschrift sowie die übrigen wesentlichen Daten in das Dokumentenmaterial integriert werden. Hinzugekommen sind 2008 zwei Fingerabdrücke. Der Verordnungsgeber geht nach dieser Regelung davon aus, dass die Speicherung in dem jeweiligen Aufenthaltstitel erfolgt (Zweckbestimmung). Dies gilt auch für die Regelung im Bereich der Visa.

---

<sup>8</sup> Siehe dazu bereits Schild, in Hofmann, Ausländerrecht, § 87 AufenthG, Rn. 35 ff.

<sup>9</sup> Siehe dazu Schild, Datenverarbeitung bei Ordnungswidrigkeitenverfahren (OWi-Verfahren) – eine kritische Überlegung zu den (fehlenden) Rechtsgrundlagen, DANA 2024, 206 ff.

<sup>10</sup> ABl. EU L 157 vom 15.6.2002, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, ABl. EU L 286 vom 1.11.2017, S. 9.

Eine Speicherung bei den Ausländerbehörden oder im AZR ist hier nicht inkludiert. Ob unter diesen Umständen eine weitere Speicherung nach Art. 9 Abs. 2 lit. g DS-GVO<sup>11</sup> überhaupt noch zulässig sein kann, ist bereits zweifelhaft. Falls doch, müsste einem solchen Fall das nationale Recht in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahren und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsehen, wenn dies aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Als Begründung wird in dem Entwurf angegeben, dass das Verfahren nachhaltig vereinfacht werde, da wegen dann vorliegender der biometrischen Daten eine Neuerfassung und eine erneute persönliche Vorsprache der betroffenen Person bei der zuständigen Ausländerbehörde überflüssig mache. Es bestehe ein besonders hohes öffentliches Interesse an der Beschleunigung der Verwaltungsverfahren in der stark belasteten Migrationsverwaltung.<sup>12</sup> Soweit man dies als ein erhebliches öffentliches Interesse für ausreichend erachtet - was schon fraglich ist -, bedarf es jedenfalls konkreter Maßnahmen zugunsten der betroffenen Personen.

Wenn insoweit in der Gesetzesbegründung auf flankierende Schutzmaßnahmen verwiesen wird, dürften diese nicht ausreichend sein. Die §§ 9-13 ARZ-Gesetz vorgesehenen Protokollierungspflichten für die Datenverarbeitung dienen allenfalls einer nachträglichen Kontrolle und verhindern nicht, dass die Daten zweckwidrig verwendet werden.<sup>13</sup> Zu beachten ist dabei, dass die biometrischen Daten ein höheres Zugriffs-Bedürfnis auch für andere Zwecke wecken dürften.

Eine Sicherungsmaßnahme gesetzlicher Art wäre zunächst erst einmal eine **strikte Zweckbindung**, wie dies in § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen<sup>14</sup> geregelt ist. Dort heißt es: „Diese Daten dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet werden. Eine Übermittlung, Verwendung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig.“ Eine solche Regelung bezogen auf eine neue Ausstellung von Aufenthaltstiteln wäre zunächst eine gesetzliche Maßnahme, welche das Grundrecht der betroffenen Person nach Art. 8 Abs. 1 GRCh gesetzlich absichern würde, also eine zusätzliche Garantie.

Andernfalls bedarf es einer gesetzlichen Normierung der jeweiligen konkreten Zwecke einer möglichen Weiterverwendung der Daten.

Die Normierung von Protokollverpflichtungen reicht nicht. Diese müssten zudem im Einzelnen konkretisiert werden. Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber die jeweiligen Protokolle, welche die Daten sichern sollen, beschreibt und auch normiert, wie z.B. die Protokolle ausgewertet und gegebenenfalls genutzt werden dürfen und auch genutzt werden müssen. Dazu zählt auch eine Nutzung der Protokolle zu anderen Zwecken wie

---

<sup>11</sup> Soweit in der Gesetzesbegründung nur von Art. 9 Abs. 2 DS-GVO gesprochen wird ist dies sehr undifferenziert.

<sup>12</sup> BT-Drs. S. 58, Zu Doppelbuchstabe ee.

<sup>13</sup> Eine Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden bedürfte eines koordinierten Vorgehens der Bundesbeauftragten mit sämtlichen Landes Datenschutzbeauftragten um sowohl gleichzeitig die abfragende Behörde wie die Abfrage überprüfen zu können. Solche komplexen Prüfungen sind mir bisher nur im Polizeibereich bekannt.

<sup>14</sup> Bundesfernstraßenmautgesetz - BFStrMG) vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 47) geändert worden ist" Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 1.12.2025 I Nr. 295; § 4 Mautentrichtung und Mauterstattung.

disziplinarischer, dienstlicher, arbeitsrechtlicher und strafrechtlicher Maßnahmen. Denn auch Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sind natürliche Person, deren Daten durch die Protokolle erfasst werden. Insoweit bedarf es hier einer gesetzlichen Regelung zum Umgang mit den „Beschäftigtendaten“, da andernfalls die Protokolldaten nicht zu Sanktionszwecken genutzt werden können.

Werden Protokolle nicht ausgewertet, kommt man auch nicht zu der als Schutz angegebenen Strafbarkeit nach § 42 AZR-Gesetz.<sup>15</sup> Insoweit bedarf es einer dezidierten Rechtsgrundlage zur Protokollierung. Dazu ist aber auch wieder für die Anwender und Nutzer des AZR eine Normenklarheit erforderlich um zu erkennen können, wer welche Daten über ihn hat. Nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO bedeutet dies nach der heutigen Rechtslage: Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und Transparenz, welche gegenüber den Anwendern und Nutzern des AZR erfüllt sein muss.

Soweit der Gesetzentwurf auf das Datenschutzcockpit nach § 34 Abs. 6 Satz 1 AZR-Gesetz verweist, ist dieses gerade eine Umsetzung des allgemeinen Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO und nicht eine Sicherung für biometrische Daten. Abgesehen davon ist diese Regelung im Gesetz sehr gut versteckt, was gerade nicht für eine Transparenz spricht. Es ist auch nicht Aufgabe der betroffenen Person die Zugriffsrechte einzelner zu prüfen. Der Einzelne kann im Regelfall auch gar nicht konkret prüfen.

Soweit in der Begründung auf Art. 3 Abs. 1 GG hinsichtlich einer möglichen Ungleichbehandlung eingegangen wird, geht dies fehl. Vorliegend hätte eine Auseinandersetzung mit Art. 20 und 21 GRCh erfolgen müssen. Hier stellt sich insbesondere die Frage, inwieweit eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit erfolgt, welche verboten ist.

Zu Recht weist der DATABUND-Vorstand in seiner Stellungnahme vom 3.11.2024 darauf hin, dass die Speicherung von hochsensiblen Daten in großen zentralen Registern sehr kritisch zu werten ist. Denn der hohe Wert dieser Daten führt zu einem großen Interesse gegebenenfalls staatlicher Angreifer, welche aufgrund ihres professionellen Vorgehens auf Dauer Erfolg haben dürften.

### **c) Angaben zur Identitätsprüfung**

Nach Art. 1 Nummer 4 a) aa) MDWG-E werden in § 3 Abs. 1 Nr. 4 ARZ-Gesetz die Worte „Angaben zur Identitätsklärung“ eingefügt. Mit Art. 6 MDWG-E „Weitere Änderung des AZR- Gesetzes“ wird Nummer 4 a) aa) und damit § 3 Nr. 4 AZR-Gesetz erneut geändert und die Nr. 4 nunmehr wie folgt ersetzt:

*„4. Familienname, Geburtsname, Vorname, Familienname nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geburtsort, -land und -bezirk, Geschlechtsangabe, Doktorgrad, Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien),“.*

Auffällig dabei ist, dass nunmehr die Angaben zur Identitätsprüfung wieder entfallen. Allerdings soll diese Regelung rückwirkend mit Wirkung vom 1. Mai 2025 in Kraft treten und Art. 1 Nr. 4 a) aa) MDWG-E hingegen erst am 1.11.2026 in Kraft treten. Normenklarer geht es wohl kaum noch?<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> Nach Juris gibt es nur eine Verurteilung nach dem AZRG: BGH, Urteil vom 19. Oktober 2017 – 3 StR 211/17.

<sup>16</sup> Artikel mit weiteren Änderungen sind aus dem Jahressteuergesetz bekannt. Daran hat man sich schon gewöhnt. Unterschiedliche Regelungsfassungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Kraft treten zu lassen

Nunmehr sollen zukünftig auch die Angaben zur Identitätsklärung mit aufgenommen werden. Soweit eine Identitätsklärung nicht erforderlich ist, bedarf es allerdings keiner Identitätsklärung. Nach der Definition der Grunddaten gehört diese aber wohl zukünftig immer dazu. Ist dies wirklich erforderlich?

Was die Information über die Identitätsklärung im Einzelnen enthalten soll, wird nicht geregelt. Jedoch sollen nach Vorgabe 1.1: „Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen zur Identitätsklärung; § 5 Abs. 1 Nummer 1a AufenthaltsG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nummer 4 AZR-Gesetz“<sup>17</sup> alle nicht amtlichen Dokumente oder sonstigen Beweismittel zur Identitätsklärung berücksichtigt und im Anschluss zentral im AZR gespeichert werden. Dies ist mehr als unbestimmt und verstößt gegen die DS-GVO, wonach gerade nur eine Konkretisierung zulässig ist.

Handelt es sich dabei z.B. auch um das Überprüfungsformular nach Art. 17 VO (EU) 2024/1356<sup>18</sup> (Screening VO)? Art 18 Abs. 7 Screening VO regelt, dass die gemäß der vorliegenden Verordnung gespeicherten personenbezogenen Daten gemäß den in der Verordnung (EU) 2024/1358 festgelegten Fristen gelöscht werden. Dabei handelt es sich um die Aufbewahrungsfristen nach Art. 29 VO zur Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung.

Das Verhältnis der vorliegenden Regelung zur ScreeningVO und Eurodac ist nicht nachvollziehbar. Im Rahmen der nationalen Umsetzung wird die Identität eines Ausländers, der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird oder der aus einem der in den Art. 5 oder 7 VO (EU) 2024/1356 genannten Gründe an einer Außengrenze oder innerhalb des Hoheitsgebiets einer Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 zu unterziehen ist, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gesichert (§ 49 Abs. 8 S. 1 AsylG ab dem 12.06.2026).

Nach der amtlichen Begründung (S 63) erlangt die Entscheidung einer Behörde über die Klärung der Identität einer ausländischen Person im AZR jedoch keine fachliche Bindungswirkung für andere Behörden.<sup>19</sup> Daher stellt sich die Frage, welche Erforderlichkeit ergibt sich dann für die Speicherung diverser Unterlagen für eine Identitätsprüfung? Der Umfang der hier zu speichernden Unterlagen ist nicht bestimmt und damit nicht Normenklar; die Erforderlichkeit der jeweiligen Unterlagen ist auch nicht dargetan.

Insoweit würde es ausreichen, wenn ein Hinweis zu einer Identitätsprüfung durch eine zu benennende Behörde im AZR mit aufgenommen würde. Eine dann prüfende Behörde könnte sich sodann insoweit bei der Behörde, welche schon einmal eine Identitätsprüfung vorgenommen hat, informieren.<sup>20</sup>

---

ist schon eine besondere Herausforderung für den Anwender. Es bleibt zu hoffen, dass die Damen und Herrn Abgeordneten hier noch durchblicken.

<sup>17</sup> BT-Drs. Seite 51.

<sup>18</sup> VERORDNUNG (EU) 2024/1356 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817, ABl. EU L 2024/1356, vom 22.5.2024.

<sup>19</sup> Ebenso BR-Drs. 772/25 (Beschluss), 5., S. 6.

<sup>20</sup> In diesem Sinne BR-Drs. 772/25 (Beschluss), 5., S. 6.

#### d) **Vaterschaftsanerkennung**

Gemäß Art. 1 Nr. 4 c) MDWG-E soll in § 3 AZR-Gesetz ein Absatz 6 geändert werden. Das geltende AZR-Gesetz verfügt über keinen Absatz 6. § 3 AZR-Gesetz endet mit Absatz 4. Wie kann eine Norm geändert werden, welche nicht existiert?

Ferner soll gemäß Art. 1 Nr. 4 d) MDWG-E in § 3 AZR-Gesetz ein neuer Abs. 7 eingefügt werden. Hier stellt sich zunächst die Frage was die Abs. 5 und 6 beinhalten.

Nach dem geplanten Abs. 7 sollen der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des anerkennenden Vaters, der Mutter und des betroffenen Kindes sowie Angaben zum Antrag der Beteiligten auf Zustimmung der Ausländerbehörde etc. gespeichert werden.

Damit wird ein Problem der Aufenthaltverschleierung angesprochen, diese durch die Anerkennung eines Kindes. Jedoch sollen in diesem Fall auch aufenthaltsberechtigte Personen, voraussichtlich die Mutter und das betroffene Kind ebenfalls gespeichert werden. Wird dabei unterstellt, dass es sich bei diesen ebenfalls um Ausländer handelt?

§ 2 AZR-Gesetz regelt die Speicherung von Ausländern. Unter besonderen Umständen auch die von EU-Bürgern. Soweit nun nach Art. 1 Nr. 3 MDWG-E nach Absatz 4 des § 2 AZR-Gesetz ein Absatz 5 eingefügt werden soll, welcher auch einen viel weiteren Personenkreis umfasst, irritiert dies ebenfalls, da § 2 AZR-Gesetz in der geltenden Fassung bei Abs. 3 endet. Was bitte beinhaltet Abs. 4?

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht nicht dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit<sup>21</sup> und irritiert. Dies sollte im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren zumindest bereinigt werden.

Die Regelung enthält, ohne es ausdrücklich zu sagen, auch die **Speicherung deutscher Staatsangehöriger oder Unionsbürger**. Dies, soweit sie bei einer Vaterschaftsanerkennung beteiligt sind. Damit wird das AZR um einen wesentlichen Bereich erweitert. Es handelt sich dann nicht mehr um ein reines „Ausländerregister“. Dies mag zwar eine missbräuchliche Anerkennung einer Vaterschaft leichter offenlegen. Nach der Begründung bedarf es aber bei Vaterschaftsanerkennungen mit deutscher Staatsangehörigkeit in Deutschland gerade keiner Erfassung, da in diesen Fällen die in der Begründung angegebene Missbräuchlichkeit zwar nicht ausgeschlossen, vorliegend aber gerade nach der Begründung nicht der Grund für die Erfassung ist.

In der vorgesehenen Pauschalität fehlt es an der notwendigen Erforderlichkeit der Regelung. Erforderlichkeit wird europarechtlich definiert als „auf das notwendige Maß beschränkt“. Vorliegend fehlt es an einem Maß.

### **3. Schlussbemerkung**

Aufgrund des mir zur Verfügung stehenden sehr kurzen Zeitfensters habe ich mich auf die niedergelegten Punkte beschränkt.

---

<sup>21</sup> Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit vom 22. September 2008, Bundesanzeiger Nr. 160a vom 22.10.2008. Das Handbuch wurde vom BMJ leider nicht weitergeführt.

In dem Gesetzentwurf nicht angesprochen ist die Frage, ob nicht entsprechend Art. 35 DS-GVO eine Datenschutz-Folgeabschätzung schon von dem Gesetzgeber durchzuführen ist, da das AZR aufgrund seiner inzwischen sehr vielfältigen Datenmengen<sup>22</sup>, das AZR-Gesetz und die AZRG-Durchführungsverordnung vielfältig geändert und ergänzt worden sind, was für die betroffenen Personen zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen führen kann.

Gemäß Art. 35 Abs. 3 lit. b DS-GVO ist eine solche Folgenabschätzung gerade auch bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO und bei personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 DS-GVO durchzuführen. Die Regelung der DS-GVO wendet sich zwar an den Verantwortlichen, vorliegend dürfte aber gerade bei einer weiteren Digitalisierung des AZR eine entsprechende Datenschutz-Folgeabschätzung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge letztendlich zu spät kommen, soweit dieses überhaupt eine solche durchführen würde. Gerade die vielfältigen Änderungen hinsichtlich des AZR und der AZRG-Durchführungsverordnung bedürften aber einer gründlichen Bestandsaufnahme hinsichtlich der einzelnen Datenfelder, der einzuspeichernden Unterlagen und der jeweiligen Zwecke der Verarbeitung.

Kassel/Bad Camberg, den 03.05.2026

Hans-Hermann Schild

---

<sup>22</sup> Siehe allein die Erweiterungen der Datenmengen durch das Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz) von 02.02.2016, BGBl I 2016, 130; welches vor dem Inkrafttreten der DS-GVO erlassen wurde.